

XIV

Satzungen

§ 8. Durch Beschluß des Gesamtvorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, oder deren ehrende Mitgliedschaft der Verein zur Förderung seiner Zwecke für erwünscht erachtet. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrags.

§ 9. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod, bzw. bei Vereinen und Anstalten durch Auflösung oder Untergang.
- b) Durch freiwilliges Ausscheiden auf Grund schriftlicher Austrittserklärung oder Zahlungsverweigerung bei Erhebung des Jahresbeitrags. Der Austritt kann nur auf Schluß des laufenden Jahres erfolgen.
- c) Durch Ausschließung seitens des Gesamtvorstandes bei gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die Hauptversammlung zu.

§ 10. Das Vereinsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

### III. Verwaltung des Vereins.

§ 11. Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

#### 1. Der Gesamtvorstand.

§ 12. Der Verein wird geleitet von einem engeren Vorstand und einem Gesamtvorstand.

Der engere Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechner.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und 12 Beisitzern, wobei möglichst jeder Bezirk des Arbeitsgebietes vertreten sein muß. Für die Angelegenheiten der örtlichen Sammlungen bestehen besondere Ausschüsse.

§ 13. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf 3 Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt das Los den Ausschlag. Die bisherigen Mitglieder des Gesamtvorstandes sind wieder wählbar. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn sich von keiner Seite Widerspruch erhebt.

§ 14. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Dienstzeit ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die aber nur bis zur nächsten Hauptversammlung Geltung hat.